

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Benz-Realschule Oberkassel e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 WESEN UND ZIELSETZUNG

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Eltern der Schüler/innen der Carl-Benz-Realschule Oberkassel und von Freunden und Förderern der Schule.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In erster Linie werden für Schüler/innen der Carl-Benz-Realschule Oberkassel im Rahmen der Vermögenslage des Vereins Lehr-, Lern- und sonstige schulische Hilfsmittel bereitgestellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins in keinem Fall ihre eingezahlten Kapitalanteile und geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein
 - a) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Carl-Benz-Realschule Oberkassel.
 - b) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der früheren Schüler/innen der Schule.
 - c) Ehemalige Schüler/innen der Carl-Benz-Realschule Oberkassel (Alumni).
 - d) Lehrer und Mitarbeiter der Carl-Benz-Realschule Oberkassel.

- e) Andere Personen sowie Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie gewillt sind, die Carl-Benz-Realschule Oberkassel in ihren Bestrebungen und Zielen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Dieser Vorstandsbeschluss hat einstimmig zu erfolgen.

§ 4 ERWERB UND MITGLIEDSCHAFT

Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten die Satzung ausgehändigt oder auf elektronischem Weg (bspw. E-Mail) bereitgestellt.

§ 5 AUSTRITT / AUSSCHLUSS

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden;
 - a) wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres die Beitragszahlung erfolgt ist.
 - b) wenn das Mitglied den Zielen des Vereins, der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt.

Das Ausschlussverfahren wird durch § 6 dieser Satzung geregelt.

§ 6 AUSSCHLUSSVERFAHREN

- (1) Besteht einer der in § 5 Ziffer 3 aufgeführten Gründe, so kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) In Fällen des Buchstabens b) ist dem betreffenden Mitglied vor Beschlussfassung bei angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung

muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten zu berufen ist, entscheidet über die Berufung.

§ 7 BEITRAG

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstand für Finanzen und Sponsoring. Er wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Laufende Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Mittelverwendung.
- (6) Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Aus Vereinsmitteln werden ihnen nur die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsenden Selbstkosten erstattet.
- (7) Sollten entgegen Absatz 1 weniger als drei Personen für den Vorstand kandidieren, so kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand von weniger als drei Personen wählen. In jedem Fall ist mindestens eine Person, die automatisch Vorstandsvorsitzender wird, im Sinne § 26 BGB zu wählen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung (bspw. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht (8) Kalendertagen einberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen vor allem;
 - a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - c) die Festsetzung der Beiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt eine Mitgliederversammlung fernmündlich (insbesondere mittels Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung) einzuberufen, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Mitglieds folgen und sich zu den Beschlussgegenständen äußern kann.

§ 10 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der erschienenen volljährigen Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt das Ergebnis. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen der/die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 11 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ordnungen müssen durch den Vorstand einstimmig getroffen werden.

§ 12 AUFLÖSUNG

- (1) Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der versammelten Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und der von ihnen geleisteten Sacheinlagen an die Stadt Düsseldorf, die es für die Bereitstellung von Lehr-, Lern- und sonstigen schulischen Hilfsmitteln für Schüler/innen der Realschulen Düsseldorfs verwenden muss.

§ 13 BESCHLUSS

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.10.1990 beschlossen und durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 23.12.2021 geändert.